

# **Soziale Selbstverwaltung stärken**

## **Stellungnahme zu den Reformvorschlägen der Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen**

Juni 2018

### **Zusammenfassung**

Die BDA unterstützt das Ziel der Bundeswahlbeauftragten, die Soziale Selbstverwaltung und die Sozialwahlen zu stärken. Sie verweisen auf eine Aussage im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, wonach die Selbstverwaltung gestärkt und gemeinsam mit den Sozialpartnern die Sozialwahlen modernisiert werden sollen. Die Vorschläge der Beauftragten für die Sozialversicherungswahlen, Rita Pawelski und Klaus Wiese, würden jedoch teilweise das Gegenteil bewirken. Im Folgenden werden die Vorschläge dargestellt und bewertet.

### **Im Einzelnen**

#### **1. Einführung von Onlinewahlen ab den Sozialwahlen 2023**

Vorschlag: Ab den Sozialwahlen 2023 müssen auch Onlinewahlen möglich sein. Onlinewahlen sollen bei wählenden Versicherungsträgern 2023 als Alternative zur Briefwahl angeboten werden. Hierzu müssen Gesetz- und Verordnungsgeber rechtzeitig die rechtlichen Weichen stellen. Das Bundesinnenministerium sollte die Federführung übernehmen. Dabei ist zu klären, welchen Anteil der Bundeshaushalt an der Bereitstellung der geeigneten Soft- und Hardware übernehmen wird.

BDA-Bewertung: Die Forderung nach Onlinewahlen 2023 ist zu unterstützen. Dabei müssen ein ausreichender Datenschutz gewährleistet sein, die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Mehrwert stehen

und das Verfahren muss manipulationssicher sein. Diese Voraussetzungen müssen rechtzeitig vor den Wahlen vorliegen und valide überprüft sein. Andererseits droht den Sozialwahlen und im Ergebnis auch der sozialen Selbstverwaltung ein Reputationsschaden.

Da mit einem Onlinewahlverfahren in Deutschland juristisches und technisches Neuland betreten wird, können die gewonnenen Erfahrungen für andere Wahlen (z. B. Volksbegehren oder Bundestagswahlen) genutzt werden. Eine vollständige Steuerfinanzierung für die Auswahl, Entwicklung und Implementierung der Soft- und Hardware ist daher sachgerecht. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist zu beachten, dass der Versichertenstatus nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen ist. Daher gibt es auch kein Verzeichnis der Versicherten. Für eine aktive Wahlhandlung per Online-Wahl müsste eigens aufwändig und unter Mithilfe der Betriebe ein Wahlregister aufgestellt werden. Eine Online-Wahl ist bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung organisatorisch daher nicht in einer vertretbaren Weise darstellbar.

#### **2. Einführung eines rechtlich definierten Verfahrens bei der Listenaufstellung und des Nachrückens**

Vorschlag: Per Gesetz und Verordnungen müssen Mindestvorschriften für die Aufstellung von Vorschlagslisten definiert werden. Ein Mitglied des Listenträgers muss mit seiner Unterschrift an Eides statt versichern, dass die Regeln für die Listenaufstellung



eingehalten worden sind. Scheiden ordentliche Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane aus, darf nur eine/ein Kandidat/in nachrücken, der/die sich auf der betreffenden Vorschlagsliste befindet.

**BDA-Bewertung:** Die Forderung nach Mindestvorschriften für die Aufstellung von Vorschlagslisten ist unklar. Die Listenträger müssen schon heute mit ihrer Unterschrift versichern, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen.

Angesichts der ohnehin schon hohen organisatorischen Herausforderungen vor den Sozialwahlen dürfen die Anforderungen an Listenträger nicht noch weiter erhöht werden. Insbesondere ist zu beachten, dass Listenträger nicht wie eine Behörde ermitteln können, ob die von Kandidaten angegebenen Wählbarkeitsvoraussetzungen tatsächlich vorliegen, sondern sich im Wesentlichen auf deren eigene Erklärungen verlassen müssen. Insofern ist das Erfordernis einer Versicherung von Eides statt kritisch zu sehen.

Die Forderung, dass nur noch stellvertretende Mitglieder an die Stelle eines ordentlichen Mitglieds rücken dürfen, ist abzulehnen. Denn es lässt sich nicht für eine gesamte Amtsperiode im Voraus gewährleisten, dass bei Ausscheiden eines der ordentlichen Mitglieder immer auch ein stellvertretendes Mitglied der gleichen Branche mit dem gleichen Qualifikationsprofil bereit steht (z. B. fundierte Kenntnisse im Bereich Rehabilitation), das dann tatsächlich für die Übernahme eines ordentlichen Mandats bereit steht (z. B. wegen Verlusts der Arbeitgeberzugehörigkeit, Eltern- oder Pflegezeiten). Zudem kommt es vor, dass die ordentlichen Mitglieder auf Arbeitgeberseite mehr Branchen repräsentieren als Plätze zur Verfügung stehen. Dann erhalten einige Branchenverbände ein ordentliches Mitglied und andere Branchen ein stellvertretendes Mitglied, das sich dann ausschließlich über die Ausschuss-Arbeit einbringt. Wenn ein ordentliches Mitglied ausscheidet, muss der Proporz jedoch beibehalten werden, weil sonst eine relevante Branche, die in erheblichem Umfang Sozial-

versicherungsbeiträge leistet, nicht mehr repräsentiert wäre. Alles andere würde dem Grundgedanken der Sozialen Selbstverwaltung widersprechen.

### **3. Reduzierung der Anzahl der notwendigen Unterstützerunterschriften**

**Vorschlag:** Die Mindestanzahl der vorzulegenden Unterstützerunterschriften, die Voraussetzung für das Einreichen einer Vorschlagsliste ist, müssen um 50 Prozent abgesenkt werden.

**BDA-Bewertung:** Eine Lockerung der Mindestanzahl von Unterstützerunterschriften ist abzulehnen. Die Organisationen, die nicht bereits Listenträger sind, sollten weiter mit diesen Unterschriften nachweisen, dass sie gesellschaftlich relevante Gruppen vertreten und auf Unterstützung bauen können. Es würde der Arbeit und dem Ansehen der Selbstverwaltung schaden, wenn sie durch Gruppierungen ohne ein ausreichendes Mindestmaß an gesellschaftlicher Verankerung und sachfremden Zielen unterwandert werden könnte. Die Umstände, weshalb bei den letzten Sozialwahlen in einem bekannt gewordenen Fall die maximal aufzubringenden 2 000 Unterschriften nicht zusammengekommen sind, waren in einem Versehen der einreichenden Organisation begründet und beruhten keineswegs darauf, darin, dass die maßgebliche Organisation nicht 2 000 Unterschriften hätte beibringen können.

### **4. Unterstützerunterschriften können auch von Mitgliedern anderer Rentenversicherungsträger kommen**

**Vorschlag:** Die Unterstützerunterschriften, die bei Rentenversicherungsträgern zum Einreichen einer Vorschlagsliste berechtigen, müssen nicht mehr ausschließlich vom betreffenden Versicherungsträger kommen. Es genügt, wenn die Personen, die eine Unterstützerunterschrift leisten, bei einem der 16 Rentenversicherungsträger ein Versicherungskonto haben. Die betreffende Regelung



muss auch auf die Arbeitgeberseite übertragen werden.

**BDA-Bewertung:** Unterstützerunterschriften für die Vorschlagslisten müssen auch weiterhin ausschließlich von Mitgliedern des betreffenden Versicherungsträgers kommen. Es wäre abwegig, wenn ein Listenführer, der z. B. ausschließlich auf Unterstützerunterschriften aus dem Saarland verweisen kann, zugleich auch bei der DRV Berlin-Brandenburg oder der DRV Schwaben eine Liste einreichen könnte. Der Sinn und Zweck einer Mindestzahl von Unterstützerunterschriften, ein im Kreis der Wahlberechtigten tatsächlich vorhandenes Interesse an der Vertretung jeweiliger Gruppierung in der Sozialen Selbstverwaltung nachzuweisen, würde damit vollständig verfehlt. Im Übrigen wäre es für die unterschreibenden Unterstützer kaum nachvollziehbar, warum sie die Liste, die sie unterstützen, nicht auch wählen können.

Die Beschränkung des Vorschlags auf den Bereich der Rentenversicherung lässt zudem erkennen, dass die Vorschlagenden selbst das Prinzip, dass Unterstützerunterschriften stets von Mitgliedern des jeweiligen Versicherungsträgers kommen sollten, grundsätzlich für richtig halten, denn sonst hätten sie diesen Vorschlag für alle Sozialversicherungszweige vorgesehen.

### **5. Versicherungsträger in der Listenbezeichnung**

**Vorschlag:** Alle Vorschlagslisten - mit der Ausnahme der freien Listen - erhalten die Möglichkeit, in ihrer Listenbezeichnung den Versicherungsträger aufzunehmen. Beispiel: IG Metall in der Deutschen Rentenversicherung Bund.

**BDA-Bewertung:** Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Bedenken.

### **6. Verbot der Listenzusammenlegung nach dem Einreichen**

**Vorschlag:** Vorschlagslisten dürfen nach dem Einreichen beim Wahlausschuss nicht mehr zusammengelegt werden.

**BDA-Bewertung:** Dieser Vorschlag ist abzulehnen. Zwar sind grundsätzlich Maßnahmen zu unterstützen, die für die Wähler bei den Sozialwahlen die Transparenz erhöhen. Allerdings kann es durchaus sinnvoll sein, nach Einreichen der Vorschlagslisten, aber noch vor der eigentlichen Wahl, Listen zusammenzulegen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Listenträger vor der Wahl keine Kenntnis von konkurrierenden Listen haben. Hier sollte weiter die Möglichkeit bestehen, dass Listenträger die Listen zusammenlegen können.

### **7. Freistellungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Weiterbildung präzisieren**

**Vorschlag:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im Umfang von 5 Tagen im Jahr für Weiterbildung. Der Anspruch auf Freistellung für die Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane - einschließlich der Vorbereitungen - sowie an den Sitzungen der Wahlausschüsse muss präzisiert werden.

**BDA-Bewertung:** Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitgeber- und Versichertenvertreter in der sozialen Selbstverwaltung sind grundsätzlich zu begrüßen. Es sind allerdings keine Fälle bekannt, in denen eine gewünschte, sinnvolle Weiterbildung für ehrenamtliche Selbstverwalter heute nicht möglich wäre. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass viele Weiterbildungsangebote heute digital bereitgestellt werden können und damit flexibel auch außerhalb von Arbeitszeiten zur Verfügung stehen. Insofern bedarf es auch keiner neuen gesetzlichen Freistellungsansprüche. Wenn die betrieblichen Vorgänge eine Freistellung zulassen, werden die Arbeitgeber in der Regel keine Einwände ha-



ben. Arbeitgeber müssen jedoch stets die Möglichkeit haben, solche Maßnahmen nicht zu genehmigen, wenn zu dem vorgesehenen Zeitpunkt betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

### **8. Einheitliche steuerrechtliche Bewertung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie Nichtberücksichtigung der Aufwandsentschädigung als Hinzuverdienst bei Rentenbezug**

Vorschlag: Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Selbstverwaltungen müssen steuerrechtlich einheitlich bewertet werden. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sollen bei Renten, nach Ablauf der Übergangsregelung, nicht als Hinzuverdienst berücksichtigt werden.

BDA-Bewertung: Eine einheitliche steuerrechtliche Bewertung der Aufwandsentschädigung von Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane wäre sinnvoll. Hier ist die Finanzverwaltung gefordert, die bislang unterschiedliche Praxis zu beenden. Sonder-Hinzuverdienstgrenzen für Ehrenamtlich Tätige sind hingegen abzulehnen. Es ist nicht sinnvoll, den derzeitigen Rechtszustand zu verlängern, dass Rentner, die im Ehrenamt hinzuverdienen, besser gestellt sind als Arbeitnehmer, die zur Rente hinzuverdienen. Bei Letzteren kann die Rente wegen des Hinzuverdiensts derzeit deutlich gekürzt werden.

### **9. Berücksichtigung von Frauen bei der Listenaufstellung**

Vorschlag: Eingereichte Vorschlagslisten dürfen von den Wahlausschüssen nur dann zur Sozialwahl bei dem betreffenden Versicherungsträger zugelassen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kandidatinnen und Kandidaten Frauen/Männer sind.

BDA-Bewertung: Ein möglichst repräsentatives Verhältnis von Frauen und Männern ist wünschenswert, darf aber auch nicht er-

zwungen werden. Es wäre auch befremdlich, wenn der Bundestag, der für seine eigene Wahl selbst kein Geschlechterquorum vorschreibt, ein solches Quorum für den Bereich der Sozialen Selbstverwaltung festlegen würde. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auf Arbeitgeberseite nach wie vor eine deutliche Mehrheit der passiv Wahlberechtigten Männer sind.

### **10. Beauftragte für die Soziale Selbstverwaltung**

Vorschlag: Die/der „Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen“ wird zur/zum „Bundesbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen und die Soziale Selbstverwaltung“.

BDA-Bewertung: Diese Forderung ist abzulehnen. „Soziale Selbstverwaltung“ zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie nicht Bestandteil der unmittelbaren Staatsverwaltung und daher von dieser unabhängig ist. Gerade diese Unabhängigkeit ist die Stärke der Selbstverwaltung, weil sie gewährleistet, dass Entscheidungen (z. B. in Fragen der Besetzung der hauptamtlichen Führung eines Versicherungsträgers) nicht nach politischem Kalkül erfolgen. Insofern passt es überhaupt nicht, einer von der unmittelbaren Staatsverwaltung (hier: Bundesarbeitsministerium) ausgewählten Person (§ 53 SGB IV) die Interessensvertretung für die Soziale Selbstverwaltung als mittelbare Staatsverwaltung zu übertragen. Zu offensichtlich ist die Gefahr, dass das Bundesarbeitsministerium nur solche Personen bestellen würde, die eine echte Stärkung der Sozialen Selbstverwaltung nicht ernsthaft anstreben, da eine Stärkung der Selbstverwaltung regelmäßig mit einer Begrenzung der ministeriellen Eingriffsmöglichkeiten und Zuständigkeiten verbunden ist.

#### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de